

Jugendordnung (JO)
des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V.
(Stand 03.06.2023)



Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDSÄTZE	3
§ 1 NAME, AUFGABE, ZUGEHÖRIGKEIT, INHALT	3
II. ORGANE	4
§ 2 JUGENDVERBANDSTAG.....	4
§ 3 AUßERORDENTLICHER JUGENDVERBANDSTAG	5
§ 4 VORSTAND DER NWVV-JUGEND.....	6
III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	7
§ 5 HAUPT- UND EHRENAMTLICHE MITARBEITER.....	7
§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNG	7



I. Grundsätze

§ 1 Name, Aufgabe, Zugehörigkeit, Inhalt

- 1.1 Die NWVV-Jugend, als nicht eingetragener Verein des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (NWVV), ist die Gemeinschaft aller innerhalb des NWVV und seinen Mitgliedsvereinen organisierten Jugendlichen, 26 Jahre und jünger, der gewählten ehrenamtlich tätigen Personen sowie berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich. Grundlage der Arbeit der NWVV-Jugend ist der §31 der Satzung des NWVV. Im Übrigen gelten für die Arbeit der NWVV-Jugend die Regelungen der NWVV-Satzung entsprechend, sofern nicht diese Jugendordnung eine abweichende Regelung enthält.
- 1.2 Die NWVV-Jugend ist verantwortlich für die fachliche und überfachliche Jugendarbeit innerhalb des Verbandes, führt und verwaltet sich gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Rahmen der Satzung des NWVV selbständig. Sie setzt sich dafür ein, dass junge Menschen im Rahmen der sportlichen Jugendbildung ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft und Staat gerecht werden können. Durch fachliche und überfachliche Angebote sollen sich Jugendarbeit und Sport sinnvoll ergänzen. Die NWVV-Jugend beruft sich auf die Ideale der olympischen Bewegung mit ihren grundlegenden Prinzipien, Erziehung zu Fair Play, Leistung und gegenseitiger Achtung und unter Einhaltung der internationalen und nationalen Bestimmungen zur Dopingbekämpfung. Die NWVV-Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die NWVV-Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die NWVV-Jugend fördert die vorurteilsfreie Begegnung und Toleranz von jungen Menschen im Volleyballsport unabhängig von Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, und sexueller Orientierung. Sie setzt sich für einen vorurteilsfreien und toleranten Umgang mit Menschen mit Behinderung und für die Gleichberechtigung der Geschlechter ein. Sie wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Die NWVV-Jugend tritt durch präventive und angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit jeglicher Art von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen. Die NWVV-Jugend ist gegen jeglichen

Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß der Anti-Doping Ordnung.

- 1.3 Die NWVV-Jugend vertritt selbständig ihre Belange in den Sportjugenden Niedersachsen und Bremen sowie gegenüber der Deutschen Volleyball-Jugend.
- 1.4 Diese Ordnung regelt die Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeit der NWVV-Jugend unter Berücksichtigung der NWVV-Satzung.

II. Organe

§ 2 Jugendverbandstag

- 2.1 Der Jugendverbandstag ist oberstes Beschlussorgan der NWVV-Jugend und tritt alle zwei Jahre, in der Regel vor dem NWVV-Verbandstag, zusammen. Er wird vom Vorstand der NWVV-Jugend vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge einberufen. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form an die letztbekannte Mailadresse. Die Durchführung kann in digitaler Form oder in Präsenz erfolgen. Sie richtet sich nach den Regelungen der NWVV-Satzung, sofern in der VJO keine anderslautenden Regelungen zur Durchführung des Jugendverbandstages getroffen sind.
- 2.2 Der Termin des Jugendverbandstages wird im Januar des jeweiligen Jahres vom Vorstand der NWVV-Jugend in Absprache mit dem NWVV-Vorstand festgelegt. Die Regionen sind darüber umgehend zu informieren. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens 3 Monate vorher in elektronischer Form und auf der offiziellen Homepage der NWVV-Jugend bekannt zu geben. Anträge sind bis spätestens acht Wochen vorher schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 2.3 Dem Jugendverbandstag gehören folgende Mitglieder an:
 - a) die Jugendwarte der Regionen oder deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter,
 - b) der Vorstand der NWVV-Jugend,
 - c) 30 weitere Delegierte aus den Regionen
- 2.3.1 Jeder Teilnehmer am Jugendverbandstag kann nur eine Stimme wahrnehmen.

- 2.3.2 Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 2.3.3 Die Verteilung und Anzahl der Delegierten einer Region erfolgt nach dem Prinzip Hare-Niemeyer. Grundlage ist die Summe der Lizenzen, die den Regionen zuzurechnen sind. Jede A-Lizenz (U27) und J-Lizenz geht mit dem Faktor 1 in die Berechnung ein. Besitzt ein Spieler neben der A-Lizenz eine J-Lizenz, so wird in diesem Fall nur die A-Lizenz gerechnet. Der Stichtag zur Ermittlung der Lizenzzahlen ist der 31.12. des Vorjahres des Verbandstages.
- 2.3.4 Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind der Geschäftsstelle sechs Wochen vorher mit Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse zu benennen.
- 2.4 Die Aufgaben des Jugendverbandstages sind insbesondere:
- a) Formulierung von Aufgaben und/oder Arbeitsschwerpunkten für die NWVV-Jugend,
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder der NWVV-Jugend gem. 4.1. a),
 - c) Entlastung des Vorstandes der NWVV-Jugend nach Aussprache über die Tätigkeitsberichte,
 - d) Wahl des Jugendspielwartes und des Beachjugendwartes,
 - e) Wahl des Jugendvertreters im Ehrenrat,
 - f) Beschlussfassung über die Jugendordnung und ihre Änderungen,
 - g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 2.5 Die Beschlüsse des Jugendverbandstages sind für alle Mitgliedsvereine des NWVV bindend.

§ 3 Außerordentlicher Jugendverbandstag

- 3.1 Der Vorstand der NWVV-Jugend kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
- 3.2 Die Regelungen in dieser Ordnung über die Durchführung eines ordentlichen Jugendverbandstages finden entsprechende Anwendung bei der Durchführung eines außerordentlichen Jugendverbandstages.

- 3.3 Ein außerordentlicher Jugendverbandstag ist vom Vorstand der NWVV-Jugend einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- 3.4 Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Jugendverbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- 3.5 Ein beantragter außerordentlicher Jugendverbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung des vollständigen Antrags stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem - durch Eingang beim Vorstand der NWVV-Jugend - die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen erreicht ist.
- 3.6 Der Vorstand der NWVV-Jugend hat unverzüglich - spätestens zwei Wochen nach diesem Termin – die Einladung, Tagesordnung und Wortlaut des Antrags den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.

§ 4 Vorstand der NWVV-Jugend

- 4.1 Der Vorstand der NWVV-Jugend setzt sich zusammen aus:
 - a) vier ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern,
 - b) dem für Jugend zuständigen Vorstandsmitglied des NWVV und
 - c) dem zuständigen hauptamtlichen NWVV-Mitarbeiter für Jugend
- 4.2 Von den Vorstandsmitgliedern nach 4.1. a) sollen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwei im Alter U27 sein.
- 4.3 Die Vorstandsmitglieder nach 4.1. a) werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.4 Aufgaben und Zuständigkeiten
 - a) Umsetzung der Beschlüsse des Jugendverbandstages
 - b) Haushaltsplanung in Abstimmung mit dem NWVV
 - c) Berufen von Ausschüssen und Arbeitsgruppen für Themen und/oder Projekte
 - d) Entwicklung von Konzeptionen zur Schaffung von Zugangsangeboten zur Sportart Volleyball und volleyballnahen Sportarten für Kinder und Jugendliche,

- e) Durchführung bzw. Koordination von Maßnahmen zur Förderung von Erstkontakten von Kindern und Jugendlichen mit der Sportart Volleyball und volleyballnahen Sportarten
- f) Förderung der Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Bildungsangebote des NWVV,
- g) Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen im NWVV,
- h) Beratung der Verbandsgremien und Vereine in jugendspezifischen Fragen und diesbezügliche Zusammenarbeit mit den Ausschüssen des NWVV,
- i) Vertretung verbandsinterner Interessen bei der Deutschen Volleyball-Jugend,
- j) Vertretung volleyballspezifischer Interessen bei den Sportjugenden Niedersachsen und Bremen,
- k) Unterstützung der Landesschulbehörde in der Ausrichtung der Landesentscheide (Halle und Beach) von Jugend trainiert für Olympia, Ausrichtung des Schulturniers Quattro-Beach,
- l) Vertretung des NWVV in Schulsportangelegenheiten auf Bundes- und Landesebene,
- m) Durchführung von Aus- und Fortbildungen mit Bezug zu Kindern und Jugendlichen.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 5 Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter

Die NWVV-Jugend wird durch die Geschäftsstelle des NWVV in ihrer Arbeit unterstützt.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde vom Jugendverbandstag am 03.06.2023 beschlossen.